



Stellungnahme

zur Studie "Entschädigung von Grundstückseigentümern und -nutzern beim Stromnetzausbau - eine Bestandsaufnahme"

Berlin, 14. November 2016

Der Deutsche Bauernverband (DBV) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Studie "Entschädigung von Grundstückseigentümern und -nutzern beim Stromnetzausbau - eine Bestandsaufnahme"

Neben der stärkeren Berücksichtigung agrarstruktureller Belange und der Reduzierung des Flächenverbrauchs für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ist für eine breite Akzeptanz der Grundstückseigentümer sowie Land- und Forstwirte für den Netzausbau eine Neujustierung der Entschädigungsgrundsätze unverzichtbar.

Die vorgelegte Auswertung bekannter Rahmenvereinbarungen zur vertraglichen Abwendung einer drohenden Enteignung bringt nach Einschätzung des DBV keinen neuen Erkenntnisgewinn, sondern bestätigt die große Diskrepanz der vom Berufsstand übermittelten Daten zu den frei verhandelten Verträgen nicht enteignungsfähiger Leitungsbauvorhaben. Letztere wurden mit der Studie leider nicht ausgewertet und vergleichend herangezogen.

Wertvolle Zeit für die dringend erforderliche Neujustierung der Entschädigungsgrundsätze ist durch die einjährige Erarbeitungszeit der Studie verloren gegangen. Die Schwierigkeiten bei den Vertragsverhandlungen für Leitungsverträge, die enteignungsfähige Leitungen regeln, werden in der Studie nicht hinreichend berücksichtigt. Die vorgenommene Bestandsaufnahme erfasst nur bestimmte Teilaspekte der Entschädigungsvereinbarungen für Leitungsrechte. Aus Sicht des Berufsstandes widerspricht es verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten, wenn für die Ermittlung eines angemessenen Angebots für den freihändigen Erwerb der Nutzungsrechte davon ausgegangen wird, dass ein angemessenes Angebot bereits dann vorliegt, wenn sich der Vorhabenträger an der im Fall der Enteignung

zu leistenden Entschädigung orientiert. Dies, obgleich am Markt für nicht enteignungsfähige Leitungsrechte ein Vielfaches dieser Entschädigung angeboten wird, um die Akzeptanz der Betroffenen zu erreichen. Es dürfte fraglich sein, ob angesichts der mit den Vorhaben verfolgten weiteren privatwirtschaftlichen Zwecke, die einen Stromhandel über die Daseinsversorgung hinaus und die Vergütung der Durchleitung verfolgen, eine gesamtgesellschaftliche Rechtfertigung unterstellt werden kann.

Mit der Einführung des gesetzlichen Erdkabelvorrangs wurde nunmehr zugunsten der allgemeinen Bevölkerung und zu Lasten der betroffenen Bewirtschafter und Eigentümer der massivste Eingriff in die Betriebs- und Lebensgrundlage im Vergleich zur Freileitung beschlossen. Die Studie weist in einer Fußnote bereits selbst deutlich auf die bevorstehenden Akzeptanzprobleme unter den herkömmlichen Entschädigungsmodalitäten hin: „Bei Erdkabeln spielt die Dienstbarkeitsentschädigung wegen der deutlich schmaleren Schutzstreifen – trotz höher angesetzter Wertminderungen (von 25 – 30 % statt 20 %) – und der in der Regel höheren Flur- und Aufwuchsschäden eine wertmäßig etwas weniger dominante Rolle.“ Dies umschreibt die vollständige Ungeeignetheit dieses Entschädigungsansatzes, um die schweren Eingriffe mit ungewissen Folgen dem Eigentümer zu entschädigen.

Es mangelt der Studie an notwendiger praktischer Wertung der neuen Herausforderungen an die leitungsbelasteten Eigentümer und den Hinweis auf die dauerhaft wiederkehrenden Aufwendungen und Belastungen im Zusammenhang mit Wartung, Reparatur und Duldung der Leitungen. Die Ergebnisse der Studie können die bestehende entschädigungsrechtliche Schieflage für die unmittelbar vom Netzausbau betroffenen Grundeigentümer sowie die Land- und Forstwirte nicht ausräumen. Eine nur marginale Steigerung der Einmalentschädigung für den Schutzbereich der Leitung vermag zum Beispiel das künftige Anbauverbot für tiefwurzelnde Pflanzen des Betriebes nicht einmal im Ansatz in einer Bewirtschaftungsgeneration auszugleichen. Vielmehr bleiben Eigentümer mit den neuen zusätzlichen Risiken, wie beispielsweise den dauerhaften Nachteilen im Hinblick auf die Bebaubarkeit des Grundstücks, die Beleihbarkeit des Eigentums, die neue Bestandlage bei der Bündelung mit neueren Leitungsbauvorhaben vollkommen alleingelassen. Jeder Betroffene wird sich künftig mit den Schadensanfälligkeiten des Erdkabels und der Muffenverbindungen im Störfall auseinandersetzen müssen, da grundsätzlich am „offenen Boden“ auf seinem Grundstück operiert werden wird und zusätzliche Schäden erst erneut nachgewiesen und geltend gemacht werden müssen. Diese Belastung wird vererblich und verkäuflich sein und das Eigentum gegenüber einem leitungsfreien Grundstück ewig herabsetzen.

Diese Schieflage kann nur dann behoben werden, wenn zusätzlich zur bisherigen lediglich einmaligen Dienstbarkeitsentschädigung wiederkehrende Zahlungen gesetzlich verankert werden. Angesichts der den Netzbetreibern staatlich dauerhaft zugesicherten attraktiven Renditen und der zusätzlichen Zahlungen an die Kommunen ohne Eigentumsbezug und der Förderung der Erneuerbaren Energien mit ihren Anreizkomponenten ist es den betroffenen Grundeigentümern nicht vermittelbar, wenn sie ihrerseits nicht angemessen entschädigt werden.

Unter Beachtung dieser zwischenzeitlichen Entwicklung in der Energiewirtschaft (staatlich zugesicherte Renditen für die privaten Netzbetreiber und Zahlungen an nicht in ihrem Eigentum betroffenen Kommunen) kann die Schieflage bei der Entschädigung für die Grundstückseigentümer nur durch eine Neujustierung beseitigt werden. Wer fremden Grund und Boden nutzt und damit erheblichen Ertrag erwirtschaftet, muss auch diejenigen daran teilhaben lassen, die diese Möglichkeit erst mit ihrem Eigentum eröffnen und letztendlich sogar zulassen müssen.

Der DBV favorisiert weiterhin als sachgerechten Weg eine sektorspezifische Lösung im Energiewirtschaftsgesetz, die den Eigentümern einen zusätzlichen Anspruch auf jährliche Vergütung für die Benutzung ihres Eigentums einräumt. Hierfür wurden dem BMWi bereits mehrfach konkrete Regelungsvorschläge für eine Ausgestaltung des § 45a EnWG vorgelegt.

Bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich ist zudem durch den massiven Eingriff in den Boden von einer stärkeren Wertminderung der Grundstücke auszugehen. Ungeachtet einer erforderlichen Neujustierung der Entschädigungsgrundsätze muss sich dieser Aspekt auch durch höhere Prozentsätze vom Verkehrswert für die Festsetzung der Dienstbarkeitsentschädigung widerspiegeln. Aufgrund des massiven Eingriffs, aber geringeren Schutzstreifenbreite ist es den Grundeigentümern nicht zu vermitteln, wenn sie bei Erdverkabelungsabschnitten eine geringere Dienstbarkeitsentschädigung erhalten würden als bei einer Freileitung.

Die Aussage in der Studie, dass der überwiegende Anteil der betroffenen Fälle (95 %) im Wege der freihändigen Vereinbarung abgewickelt wird, kann nicht als Beleg für eine Akzeptanz der bestehenden Entschädigungsgrundsätze interpretiert werden. Sie muss immer im Kontext bewertet werden, dass der Großteil der Vereinbarungen mit der zusätzlichen Klausel vereinbart wurden, dass im Falle einer Gesetzänderung im Regelungsregime der Entschädigungen nochmals nachentschädigt werden muss. Darüber hinaus muss die Zustimmungquote auch immer vor dem Hintergrund der drohenden

Enteignung gesehen werden, deren Grundsätze zur Berechnung der Entschädigungen auf Entscheidungen beruhen, die mittlerweile über 20 Jahre zurückliegen und von anderen Rahmenbedingungen bei der Daseinsvorsorge ausgingen. Insoweit sind diese Grundsätze und rechtlichen Rahmenbedingungen der Entschädigungen für die betroffenen Grundstückseigentümer und –nutzer nicht mehr akzeptabel. Sie bedürfen im Rahmen des Abwägungsgebotes einer Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen im Bereich der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung des stark zugenommenen privatnützigen Anteils der Netzbetreiberunternehmen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bezeichnung unter Punkt 6 der Studie „Entschädigungen für Baufolgeschäden“, systematisch nicht zutrifft. Die Zahlungen für Baufolgeschäden sind als Schadensersatzforderungen zu klassifizieren und haben systematisch mit dem Entschädigungsrecht nichts zu tun. Bei Zahlungen für die Flur- und Aufwuchsschäden handelt es sich um Zahlungen, die Schäden aus dem Eingriff quasi wieder auszugleichen haben. Die Position ist von einer Entschädigung für die Enteignung strikt zu trennen. Für den Ausgleich dieser Schadenspositionen sollte auch künftig stärker beachtet werden, dass nach der Bauphase diese Folgeschäden erheblich länger und wesentlich intensiver die Bewirtschaftung und Ertragsfähigkeit der Böden beeinträchtigen.

Die Entschädigungspositionen für Maststandorte nach dem in der Studie zitierten Gutachten von Jennissen / Wolbring aus dem Jahre 2010 bedarf vor dem Hintergrund der unterstellten Verzinsung und dem nunmehr langfristig zu verzeichnenden niedrigen Zinsniveau einer zeitnahen Aktualisierung (vgl. S. 81 der Studie). Angesichts langer Niedrigzinsphasen ist es zwingend erforderlich den in sachverständigen Kreisen längst bekannten Erkenntnissen zur Deckungslücke der Kapitalisierung der Schäden durch Fortschreibung der Kapitalisierungsfaktoren zu begegnen. Es ist insoweit zu empfehlen, die Überprüfung der Kapitalisierungsverzinsung zumindest anhand der Ansätze der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht ungeprüft zu lassen. Aus sachverständigen Kreisen wurde in öffentlichen Vorträgen mehrfach auf die beabsichtigte Bekanntmachung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Höhe des Zinssatzes in den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft – LandR 78 – von Februar 2016 hingewiesen. Darin wird davon ausgegangen: „Die Höhe des in den LandR anzuwendenden Zinssatzes wird auf 2,2 % abgesenkt.“

Die Studie lässt zudem Lücken im Vergleich auch mit anderen Entschädigungsregelungen innerhalb des deutschen Entschädigungsrecht erkennen. Hier sei unter anderem auf die Entschädigungsregelungen im Bundesbergbaugesetz (BBergG) nach §§ 84ff. BBergG verwiesen. Der Ansatz einer Entschädigung in wiederkehrenden Zahlungen ist dem deutschen Entschädigungsrecht in diesem Bereich gemäß § 89 BBergG nicht fremd, denn

auch wenn beim Netzausbau im Vergleich zum Bergrecht kein vollständiger Ausschluss der Nutzung vorliegt, wird dennoch eine dauerhafte Überlassung der Mitbenutzung vorgenommen. Dieser Aspekt wird leider komplett vernachlässigt. Auch eine Nennung und der Vergleich mit den Konzessionsabgaben der Netzbetreiber an Kommunen für Leitungstrassen fehlt in der Studie.

Der Vergleich mit den Entschädigungsansätzen in der Schweiz zeigt für Deutschland einen diskussionswürdigen Regelungsansatz auf. So ist nach Gesprächen mit Vertretern des Schweizer Bauernverbandes die erneute Zahlung für Dienstbarkeiten nach 25 Jahren in der Schweiz vor allem auf dem Gedanken der Generationengerechtigkeit bei unbefristeten Dienstbarkeiten zurückzuführen. Ein Ansatz für eine wiederkehrende Zahlung, der auch bereits in vergangenen Jahren in Gesprächen zwischen dem BMWi und dem DBV erörtert wurde.

Ein Vergleich mit Entschädigungsgrundsätzen in anderen EU-Mitgliedsstaaten wurde leider nicht durchgeführt.